

Kundenmitteilung

In Sachen: Meldung von EEG-Zahlungen an die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur führt zum **15. Juni 2018** eine Erhebung zu den Zahlungen aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) im Jahr 2016 durch. Dies betrifft alle Windkraftanlagen, die nach dem 31.12.2011 in Betrieb gegangen sind. Eine Meldung abgeben müssen solche Anlagen, die aus dem EEG im Kalenderjahr mindestens 500 TEuro erhalten haben.

Dies trifft **in der Regel** auf die von uns verwalteten Windparks **nicht** zu, da

1. **jede Zahlung pro Windenergieanlage** gewertet wird, also die Vergütung nach EEG an den Windpark auf jede der dort angesiedelten Anlagen aufgeteilt wird.
2. Es sind nur Zahlungen der **Marktprämie** oder ähnliches, also die vom Netzbetreiber direkt oder indirekt ausgezahlte Vergütung zu Grunde zu legen.
3. **Andere Erlöse, etwa aus der Direktvermarktung, aus Schadenersatzzahlungen, sei es aufgrund von Netzsicherheitsmaßnahmen oder anderen Gründen oder andere Erlöse werden nicht berücksichtigt, wie die Bundesnetzagentur auf ihrer Website mitgeteilt hat.**

In der Regel sollten nur Windparks, die Anlagen der 3 Megawattklasse betreiben und Vergütungen nach EEG-Regularien vor dem EEG 2017 erhalten, in die Meldepflicht fallen. Haben die Anlagen (nicht der Windpark) weniger als 500 TEuro im Jahr 2016 erhalten, entfällt die Meldepflicht.

Die Bundesnetzagentur erhebt diese Meldungen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017, um Transparenzverpflichtungen der Europäischen Union zu erfüllen, die allerdings im Gesetz nicht weiter bekannt gemacht werden.

Die Meldungen müssen **elektronisch und per Post** abgegeben werden.

Den zu verwendenden Erhebungsbogen finden Sie auf der website der Bundesnetzagentur.

Die aktualisierte Mitteilung der Bundesnetzagentur finden Sie unter dem folgenden link.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/DatenEEGZahlungen2016/EEGZahlungen_node.html

Dort finden Sie auch einen link mit dem Erhebungsbogen und – für den Fall, dass Sie die Daten verschlüsselt übermitteln wollen – das zu verwendende Verschlüsselungswerkzeug.

Für die von uns kaufmännisch verwalteten Windparks werden wir, soweit der Schwellenwert von 500 TEuro erreicht ist, die Meldungen erstellen und Ihnen – falls notwendig – zur Unterschrift übersenden.

Den Text der Mitteilung der Bundesnetzagentur haben wir am 23.5. der Website entnommen und hängen ihn dieser Mitteilung an.

Berlin, den 23.5.2018

Anlage

bundesnetzagentur.de

Bundesnetzagentur - Meldung der EEG-Zahlungen

Die Bundesnetzagentur führt zur Erfüllung europarechtlicher Transparenzpflichtungen bis zum 15. Juni 2018 eine Datenerhebung zum Umfang der EEG-Zahlungen im Jahr 2016 durch.

Betroffene Anlagen bzw. Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die **im Jahr 2016** nach dem EEG erhaltenen Zahlungen für diejenigen Anlagen anzugeben, die diese beiden Bedingungen erfüllen:

1. die EEG-Anlage, für die die EEG-Zahlungen geleistet wurden, ist nach dem 31.12.2011 in Betrieb gegangen

und

2. die EEG-Zahlungen für die Anlage haben mindestens 500.000 Euro betragen (im Kalenderjahr 2016)

Jede Anlage, die diese Voraussetzungen erfüllt, muss in den Fragebogen eingetragen werden. Der Begriff „**EEG-Zahlungen**“ bezeichnet zusammenfassend **alle Zahlungen, die vom Anschlussnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber ausgeschüttet werden** (Marktprämie, Einspeisevergütung, Flexibilitätsprämie etc.). **Entschädigungszahlungen für Einspeise-Management-Maßnahmen** (EinsMan-Zahlungen) und **Erlöse aus Direktvermarktung** sind **nicht** zu berücksichtigen.

Die Zahlungen sind netto ohne Umsatzsteuer anzugeben. Auch für die Ermittlung, ob der oben genannte Schwellenwert in Höhe von 500.000 Euro überschritten wird, sind die Netto-Werte zu berücksichtigen.

Die Meldung muss bis zum 15. Juni 2018 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein.

Fragebogen

Die Datenerhebung wird per Excel-Fragebogen durchgeführt, den Sie **inklusive Definitionen und Ausfüllhinweisen** hier herunterladen können:

Rückversand des Fragebogens

Bitte beachten Sie, dass der Fragebogen in zweifacher Form an die Bundesnetzagentur geschickt werden muss:

1. unterzeichnet - per Post an die in der Kontaktbox angegebene Adresse

2. elektronisch - als Excel-Datei an die angegebene E-Mail-Adresse mit dem Betreff "Datenerhebung EEG-Zahlungen 2016"

Der postalisch einzureichende Fragebogen ist am Computer elektronisch auszufüllen, auszudrucken und dann eigenhändig zu unterschreiben.

Bei verschlüsselter Übersendung des ausgefüllten Erhebungsbogens per E-Mail nutzen Sie bitte ausschließlich das folgende Verschlüsselungswerkzeug: [Nähere Informationen zur Datenübermittlung/Verschlüsselung](#)

Rückfragen zu dieser Datenerhebung können ebenfalls an die in der Kontaktbox angegebene E-Mail-Adresse geschickt werden (nach Möglichkeit getrennt von der Übersendung des Fragebogens).

Veröffentlichung der Ergebnisse

Nach Abschluss der Erhebung werden die Ergebnisse der Abfrage an die Europäische Kommission übermittelt und dort veröffentlicht.